

**Feststellung gemäß § 5 UVPG**  
**SARAVAL Fischermanns GmbH, Dissen**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 19.06.2025**

Az.: OL 25-061-01

Die Firma SARAVAL Fischermanns GmbH, Vermolder Straße 150, 49210 Dissen, hat mit Schreiben vom 28.03.2025 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 10 in Verbindung mit § 16 Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Futter- oder Düngemittel oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaaren, Federn, Hörnern, Klauen oder Blut mit einer Produktionskapazität von 365,4 t Fertigerzeugnissen pro Tag, am oben genannten Standort beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb von zwei neuen Feuerungsanlagen inkl. Dampfkessel mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 15,2 MW in dem ehemaligen Kesselhaus einer stillgelegten benachbarten Braunkohlenstaubfeuerungsanlage im Nordosten des Werksgeländes als Ersatz für die bestehenden Feuerungsanlagen im Kesselhaus der derzeitigen alten Heizzentrale;
- Errichtung und Betrieb eines neuen Speisewasserbehälters,
- Verlegung eines oberirdischen Leichtöltanks (100 m<sup>3</sup>) und Errichtung und Betrieb eines unterirdischen Leichtöltank mit einem Volumen von 80 m<sup>3</sup>,
- Errichtung und Betrieb eines neuen Abfüllplatzes für die Befüllung der zuvor genannten Leichtöltanks,
- Errichtung und Betrieb einer neuen Schornsteinanlage für die Abführung der rauchgasseitigen Emissionen aus den Feuerungsanlagen mit einer Höhe von 20 m,
- Rückbaumaßnahmen sowie Abrissmaßnahmen.

Zudem wurde ein Antrag gem. § 8a BImSchG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für folgende vorbereitende Maßnahmen beantragt:

- Erforderliche Erdarbeiten für die Kaminanlage,
- Erstellung von Fundamenten für die Kaminanlage,
- Errichtung zweier Dampfkessel,
- Rückbaumaßnahmen sowie Abrissmaßnahmen.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5 und 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i.V.m. Ziffer 7.18 (A) und 7.15.1 (A) Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

**Begründung:**

Es handelt sich um ein planungsrechtlich zulässiges sonstiges Vorhaben im Außenbereich der Stadt Dissen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit ergibt sich aus § 35 Absatz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB). Es handelt sich hier um die Änderung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebs. Das Einvernehmen gem. § 36 i.V.m. § 35 BauGB wurde von der Stadt Dissen erteilt.

Zur Beurteilung der möglichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, wurde dem Antrag ein Prognosegutachten zu den zu erwartenden Immissionen an Luftschadstoffen vorgelegt. Im Prognosegutachten wurde die Gesamtzusatzbelastungen für die Stoffe Schwefeldioxid

(SO<sub>2</sub>, Schutzgut Mensch und Schutzgut Natur), Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>, Schutzgut Mensch), Stickstoffoxide (NO<sub>x</sub>, Schutzgut Natur), Stickstoffdeposition (N-Dep, Schutzgut Natur) und Säureeinträge (Schutzgut Natur) ermittelt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass aufgrund der irrelevanten Zusatzbelastung nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch gerechnet wird.

Die Abgase weisen einen typischen Verbrennungsgeruch auf. Wegen der deutlich größeren Entfernung des neuen Standortes der Feuerungsanlagen zur bestehenden Wohnbebauung, kann eine Verschlechterung der Geruchsimmissionssituation ausgeschlossen werden.

Innerhalb des Beurteilungsgebietes sind Ökosysteme/ Vegetation/ empfindliche Pflanzen außerhalb von FFH-Gebieten in Form von Naturschutzgebieten (nächstgelegenes ca. 1.000 m östlich), Landschaftsschutzgebiete (ca. 265 m), gesetzlich geschützten Biotopen (nächstgelegenes ca. 500 m östlich), schutzwürdigen Biotopen (nächstgelegenes ca. 360 m östlich) und Waldflächen (nächstgelegene ca. 150 m nordöstlich) vorhanden. Direkte Eingriffe in geschützte Biotope finden nicht statt. Relevante Auswirkungen des Vorhabens auf diese geschützten Bereiche sind nicht erkennbar. Für das geplante Vorhaben wurde ein FFH-Screening bezüglich der vorhabenbedingten Stickstoff- und Säureeinträge in Natura 2000-Gebiete durch mögliche Emissionen der geänderten Dampfkesselanlage erstellt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass aufgrund der irrelevanten Zusatzbelastung nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Effekte auf die Tierwelt, Vegetation oder biologische Vielfalt zu rechnen ist.

In einem vorliegenden schalltechnischen Gutachten wurde festgestellt, dass durch die geplanten Änderungen im Bereich der nächstgelegenen schützenswerten Nachbarschaft keine unzulässigen Geräuschimmissionen im Tages- und Nachtzeitraum zu erwarten sind. Die maßgeblichen Immissionsorte liegen außerhalb des Einwirkungsbereiches der geplanten Energiezentrale.

Die erforderlichen Rückbau- und Abrissmaßnahmen sind örtlich und zeitlich begrenzt und führen nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Die beim Teilabriss anfallenden Stoffe werden ordnungsgemäß entsorgt.

Der geplante Standort der neuen Energiezentrale ist bereits durch den vormaligen Betrieb eines Braunkohlestaubkraftwerks intensiv geprägt. Der Großteil der in Anspruch genommenen Fläche ist bereits versiegelt. Mit den geplanten Maßnahmen sind keine Eingriffe in den Wasserhaushalt in Form von Wasserentnahmen oder gewässerbaulichen Maßnahmen verbunden. Hinsichtlich des Abwasseraufkommens und des Brauchwassers ergeben sich keine Änderungen durch das geplante Vorhaben. Relevante Stoffeinträge in Boden und Gewässer sind nicht erkennbar. Die Anlagen zur Heizöllagerung werden als Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach den Vorgaben der AwSV ausgeführt. Durch das Vorhaben ergeben sich keine Änderungen bezüglich des Abfallaufkommens.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.